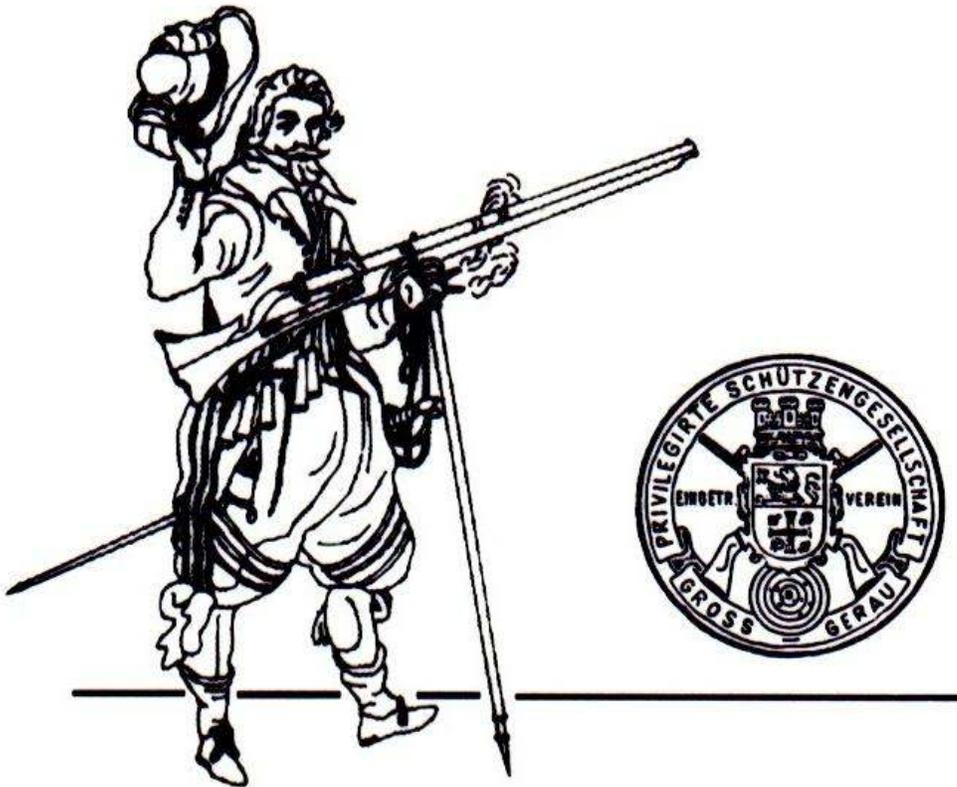


Satzung

der Privilegierten Schützengesellschaft

1590 Groß-Gerau e.V.

(in der am 17.09.2021 geänderten Fassung vom 13.3.1992)



Satzung der PSG Groß-Gerau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Privilegierte Schützengesellschaft 1590 Groß-Gerau e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. 50319 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

a) durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte sowie durch Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden.

b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fach-Verbände an.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Art der Schießen

Die Schießen richten sich nach der Standzulassung, jeweils neueste Fassung. Sie werden nach der jeweils gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes durchgeführt. Hiervon abweichende Schießen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein wirkt gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich *und* unmittelbar gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der PSG Groß-Gerau

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
4. Ehrenmitglieder/Ehrentitel können auf Antrag vom Vorstand ernannt/verliehen werden. Es können dies nur solche Personen sein, welche sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in seiner nächsten Sitzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

Das neu aufgenommene Mitglied erhält vom Vorstand eine Mitteilung über die Aufnahme in den Verein und eine Satzung.

Die Mitglieder des Vereins gehören dem Hessischen Schützenverband und dem Deutschen Schützenbund an. Der Verein gehört dem Landessportbund an.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, welcher im 1. Quartal im Voraus fällig wird, zu zahlen. Der Beitrag ist im Aufnahmejahr anteilig zu bezahlen.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Satzung der PSG Groß-Gerau

4. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE45PSG00000386674 und der Mandatsreferenz (interne Vereinsnummer) jährlich im ersten Quartal ein.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.

2. Mitglieder unter 18 Jahre stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Hiervon unbeschadet haben auch Vereinsmitglieder für die Nutzung der Schießstandanlagen Standgebühren zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Verein und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,

4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Satzung der PSG Groß-Gerau

6.

a) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr, das schießsportliche Anlagen des Vereins benutzt, ist verpflichtet, im Jahr der Benutzung Arbeitsstunden zur Erhaltung und zum Ausbau der Vereinsanlagen zu leisten, deren Anzahl und Wertigkeit die Generalversammlung im vorausgehenden Kalenderjahr festgelegt hat.

Allein die Teilnahme am Königsschießen oder am An- und Abschießen verpflichtet nicht zur Leistung von Arbeitsstunden. Über weitere sachliche oder persönliche Ausnahmen und die Übertragung von Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand abschließend.

b) Die Platzmeister oder vom Vorstand beauftragte Personen erteilen jedem Mitglied über die geleisteten Arbeitsstunden bis Ende Januar des Folgejahres eine Abrechnung. Für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden hat das Mitglied spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres deren Gegenwert an den Verein zu entrichten.

c) Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass jedes arbeitspflichtige Mitglied die Möglichkeit erhält, die festgesetzten Arbeitsstunden abzuleisten. Die erforderlichen Informationen werden im PSG-Info, *auf der Homepage der PSG im Internet* oder durch Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt gemacht".

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können, vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod,
- 2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe auch § 5) zulässig und spätestens zum 31. August zu erklären ist,
- 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied

Satzung der PSG Groß-Gerau

- a) 3 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe auch § 11, Abs. 2).

§ 13 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- 1. die Generalversammlung (§ 14)
 - 2. der Vorstand (§ 15)
 - 3. die Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung hat, dringende Fälle ausgenommen, 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (<https://www.psg-gross-gerau.de>) im Internet und durch Aushang auf dem Vereinsgelände zu erfolgen. Dabei muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Oberschützenmeisters
 - b) Jahresbericht der Schützenmeister
 - c) Bericht des Rechners oder Beauftragten
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Aussprache über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen/Ergänzungswahlen
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die 1 Woche vor der Generalversammlung beim Oberschützenmeister schriftlich eingereicht werden müssen.
3. In der Generalversammlung ist, ebenso wie bei der Vorstandssitzung, jede Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfähigkeit ausreichend.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt und hat sich während der Dauer der betreffenden Verhandlung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.
5. Handelt es sich um die Abänderung der Satzung, so ist die Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden erforderlich. Die nicht erschienenen Mitglieder müssen die Beschlüsse der Versammlung anerkennen.
6. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Absatz 2, 3 und 5).

Satzung der PSG Groß-Gerau

7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen erfolgen durch Abstimmung per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geheim erfolgen.

8. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekanntzugeben.

9. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberschützenmeister und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

10. Jede Änderung des Vorstandes sowie jede Änderung der Satzung hat der Vorstand sofort zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Darmstadt** eintragen zu lassen.

§ 15 Der Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand vertreten, der sich zusammensetzt, aus:

- a) dem Oberschützenmeister
- b) dem stellvertretenden Oberschützenmeister
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechner
- e) 1-5 Schützenmeistern
- f) 2 Platzmeistern
- g) dem Jugendschützenmeister
- h) 1-5 Beisitzern
- i) dem jeweiligen Schützenkönig

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Oberschützenmeister
dem stellvertretenden Oberschützenmeister
dem Rechner und
dem Schriftführer

Vorstand nach §26 BGB ist der Oberschützenmeister und der stellvertretende Oberschützenmeister. Jeder hat Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Oberschützenmeister den Verein nur vertreten, wenn der Oberschützenmeister tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bis zur Generalversammlung in 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

Schießen anzuordnen,
Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten.
Für die Befolgung der Schießordnung des Deutschen Schützenbundes zu sorgen, soweit notwendig ergänzende Bestimmungen und Regelungen zu erlassen.

5. Der Oberschützenmeister kann in Absprache mit dem Vorstand Vollmachten erteilen. Ihm obliegen

Satzung der PSG Groß-Gerau

die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

6. Der stellvertretende Oberschützenmeister steht dem Oberschützenmeister bei der Ausführung seiner Aufgabe zur Seite.

7. Der Schriftführer verwahrt die Akten und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt die Kartei und verfasst die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.

8. Der Rechner verwaltet das Vereinsvermögen. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat der Rechner die Jahresabrechnung zu erstellen und mit allen Belegen den Rechnungsprüfern rechtzeitig zur Prüfung vor der Generalversammlung vorzulegen. Sofern es die Umstände notwendig machen, kann der Vorstand auch vor der oben angesetzten Zeit die Rechnungsvorlagen verlangen.

9. Die Schützenmeister sind für die Durchführung der Schießen verantwortlich. Sie oder die eingeteilte Aufsicht leiten die vom Vorstand beschlossenen Schießen, führen ordnungsgemäß Buch, rechnen Standgeld, Scheiben, Munition und sonstige Einnahmen mit dem Rechner ab.

Die Schützenmeister oder deren Stellvertreter sind verantwortlich, dass die Sicherheitsbestimmungen bei den Schießen eingehalten werden. Sie sorgen für den Verschluss der Waffen. Aufsicht kann nur der ausüben, der vom Vorstand bestimmt ist.

In besonderen Fällen können die Schützenmeister außer den festgesetzten Tagen Schießen ansetzen, unter Beachtung der behördlichen Auflagen. Der Oberschützenmeister oder sein Stellvertreter müssen jedoch hierzu die Genehmigung erteilen.

10. Der Jugendschützenmeister ist verantwortlich für die Pflege des Schießsportes bei den Schülern, Jugend und Junioren.

Dem Jugendschützenmeister steht ein von den Schülern, Jugend und Junioren gewählter Jugendausschuss zur Seite.

11. Den Platzmeistern obliegt die Überwachung und Instandhaltung von Waffen und Geräten. Sie überprüfen alle Schießanlagen und vereinseigene Sportgeräte und veranlassen im Bedarfsfalle über den Vorstand notwendige Reparaturen. Die Beisitzer werden mit besonderen Aufgaben beauftragt. Geldentschädigungen werden nicht gewährt, etwaige Barauslagen können vergütet werden.

12. Jedes seitherige Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Es ist vor der Wahl zu befragen, ob es bereit ist, sich erneut der Wahl zu stellen. Wer sich zur Wahl stellt, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

13. Die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Rechnungsprüfer werden mittels einfacher Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung entweder mit Stimmzettel oder durch Handzeichen für 3 Jahre gewählt.

§ 16 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang in den jeweiligen Schießständen, unter Angabe der Beratungspunkte.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne §14, vielmehr gibt sie Empfehlungen

Satzung der PSG Groß-Gerau

an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen alle Rechnungsunterlagen und erstatten der Generalversammlung Bericht. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit einen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 19 Waffen und Munition

Für Waffen und Munition gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können dafür vom Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Vereinsehrennadel wieder aberkannt werden.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 21 Datenschutz Persönlichkeitsrechte (neu eingefügt)

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Oberschützenmeister, sein Stellvertreter ist der Rechner.

(4) [Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) [eventuell zusätzlich Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO].

(5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende

Satzung der PSG Groß-Gerau

personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

(6) Als Mitglied folgendem Hessischer Fachverband übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin: a. Hessischer Schützenverband: Name, Geburtsdatum, Straße und Wohnort.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

(7) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.

(8) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.

(9) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-DVO), Widerspruch gegen die

(12) Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit

Satzung der PSG Groß-Gerau

widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 22 Auflösung

(§ 21 der Satzung i.d.F.v. 13.3.1992)

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe §14 Abs. 3) mit Drei-Viertel-Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist.

§ 23 Liquidation

(§ 22 der Satzung i.d.F.v. 13.3.1992)

Sollte die Auflösung des Vereins beschlossen worden sein, so hat die Hauptversammlung sofort drei Mitglieder zu wählen, welche als Liquidatoren in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen sind und welche den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend der Liquidation vorzunehmen haben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Befriedigung aller Verpflichtungen, der Kreisstadt Groß-Gerau unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu. (Archivalien und die sonstigen wertvollen Dokumente und Unterlagen dem Stadtarchiv) übereignet werden.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

(§ 23 der Satzung i.d.F.v. 13.3.1992)

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung der Privilegierten Schützengesellschaft 1590 e.V. Groß-Gerau am 13.3.1992 in dieser Form angenommen.

Sie tritt mit Wirkung vom 1.4.1992 in Kraft.

Die Satzung vom 1.4.1991 tritt damit außer Kraft.

Groß-Gerau, den 13.3.1992.

Der Vorstand

Hinweis des Vorstandes:

Dieser Abdruck der Satzung enthält alle Änderungen **bis 17.9.2021**